

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Franziskus-Gymnasiums Vossenack e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hürtgenwald-Vossenack.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundeskreis des Franziskus-Gymnasiums Vossenack e.V. mit Sitz in 52393 Hürtgenwald-Vossenack verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Franziskus-Gymnasiums in Vossenack sowie die Pflege der Verbindung zu ehemaligen Schülern der Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen in freier EntschlieÙung des Vorstandes sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in dieser Satzung niedergelegten Zwecken verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.
- (5) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Franziskus-Gymnasium in Vossenack, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise für die Förderung der Jugendpflege Jugendfürsorge verwendet wird.

§ 3 – Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann unbedingt erforderliches Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (2) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 – Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.11. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein muss,
- Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

§ 7 – Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Geschäftsführer,
- einem Schatzmeister,
- zwei weiteren Beisitzern

sowie als kooptierten Mitgliedern

- dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft und seinem Stellvertreter sowie
- dem Schulleiter des Franziskus-Gymnasiums Vossenack.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 – Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), sowie erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Schatzmeister nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in empfang; Zahlungen für den Verein darf er nur auf Beschluss des Vorstandes leisten.

- (5) Der Geschäftsführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In diesen Protokollen sind alle gefassten Beschlüsse zu beurkunden, wobei das genaue Stimmenverhältnis anzugeben ist.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 – Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und zwar wenigstens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen umfassen alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über:
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 12).
- Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle der Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung oder die Ergänzung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei der Wahl ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 12 – Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlungen aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlungen dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 14 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung werden der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB), unter Beachtung des § 2 Abs. 5 der Satzung.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Mai 1971 beschlossen und ist mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.
- (2) § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 wurden in der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1994 geändert. Die Änderungen sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Vossenack, den 26.05.1994